

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

CARPENTER GmbH  
Geschäftsführung  
Industriestraße 2  
99334 Amt Wachsenburg / OT Thörey

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Gudrun Wünsch

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 37-737840  
Telefax 0361 37-737848

gudrun.wuensch@  
tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

## Genehmigungsbescheid Nr. 14/16

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. der Neube-  
kanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 1274), zuletzt geändert  
durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. Teil I Nr. 37 S. 1839  
vom 29. Juli 2016).

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
420.16-8711/14/16

Antrag der Firma CARPENTER GmbH, Industriestraße 2, 99334 Amt Wach-  
senburg / OT Thörey, vom 02.06.2016, zuletzt ergänzt am 07.11.2016, auf  
Erteilung der Genehmigung nach §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung  
und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Stoffen oder  
Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung  
in industriellem Umfang (hier: Anlage zur Herstellung von Polyurethanweich-  
schaum) in der Gemeinde 99334 Amt Wachsenburg / OT Thörey,  
Industriestraße 2

Weimar  
23. November 2016

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

### B e s c h e i d :

#### 1.

Die Firma CARPENTER GmbH, Industriestraße 2, 99334 Amt Wachsenburg  
/ OT Thörey, erhält nach Maßgabe der im Weiteren festgelegten Nebenbe-  
stimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung i.V.m. der 4. Ver-  
ordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verord-  
nung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV vom 2. Mai 2013  
(BGBl. Teil I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur  
Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie zur Energieeffizienz und zur Ände-  
rung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 28. April 2015, (BGBl. Teil I  
S. 670ff. vom 30. April 2015) sowie der Nr. 4.1.8 i.V.m. Nr. 9.3.1 und Nr. 9.3.2  
des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung

**einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch  
chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriel-  
lem Umfang - Anlage Nr. 4.1.8 Herstellung von Kunststoffen  
(hier: Polyurethan-Weichschaum) i.V.m.**

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
Kto.-Nr.: 3 004 444 117  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

einer Anlage Nr. 9.3.1 Anh. 2: Stoff Nr. 28 - TDI (*Lagermenge größer 100 t / hier:* [redacted]) und einer Anlage Nr. 9.3.2 Anh. 2: Stoff Nr. 27 - MDI (*Lagermenge kleiner 200 t / hier:* [redacted])

und zum Betrieb der geänderten Anlage

auf dem Grundstück am Standort in der Gemeinde 99334 Amt Wachsenburg / OT Thörey, Gemarkung Thörey, Flur 2, Flurstück-Nr. 499/2, 499/3, 499/4, 499/9, 526/1, 526/2, 526/6, 527/1, 527/2, 527/7 und in der Gemarkung Rehestedt, Flur 4, Flurstücke 376, 376/1, 377, 380/2.

Gegenstand der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaum sind folgende Maßnahmen:

1. Änderung der Betriebseinheit BE 400 „Zuschnitt und Verpackung“ durch Erweiterung um ein neues Anlagenteil (AT) – AT 490 Laserschneider - im vorhandenen Produktionsgebäude:

1.1 Aufstellung und Betrieb von zwei [redacted] - Laserschneidmaschinen Typ [redacted] mit peripheren Einrichtungen als neues Anlagenteil AT 490 im vorhandenen Produktionsgebäude für den Zweck des Zuschnitts von Polyestervlies für Matratzenbezüge.

*Bestandteile jeder der beiden Lasereinheiten:*

- [redacted] laser [redacted],
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted] Ableitrohre für Abluftströme der Schneideinrichtungen

1.2 Errichtung von zwei Edelstahlkaminen Q7 und Q8 zur Ableitung der Abluft der beiden Laserschneideinrichtungen (Ableithöhe jeweils mindestens 13 m über Flur)

1.3 Lagerplatz zur Vorhaltung von [redacted] material innerhalb der vorhandenen Produktionshalle.

2. Richtigstellung von Sachverhalten, die abweichend von der Genehmigung 38/94 errichtet wurden und auch mit Bescheidunterlagen 25/14 noch entsprechend der Genehmigung Nr. 38/94 ausgewiesen waren. →Somit erfolgt die Anpassung, d.h. Festschreibung des tatsächlich installierten „IST-Zustandes“ als neuer genehmigungsrechtlicher Zustand für:

	<u>genehmigt mit</u> <u>38/94 i.V.m. 25/14</u>	<u>korrigierter</u> <u>Zustand</u>
- <u>BE 200 – Schäumenanlage:</u>		
•Länge des Transportbandes	[redacted]	[redacted]
•Länge Einhausungsstrecke	[redacted]	[redacted]
•Länge geschäumter Blöcke	[redacted]	[redacted]
- <u>BE 300 – Reife- und Langblocklager:</u>		
•Anzahl der Lüfter	4	2
•Gesamtlüfterleistung	ca. 10.000 Nm <sup>3</sup> /h	ca. 15.000 Nm <sup>3</sup> /h
•Anzahl [redacted] maschinen	[redacted]	[redacted]
•Anzahl [redacted] bahnen [redacted]	[redacted]	[redacted]

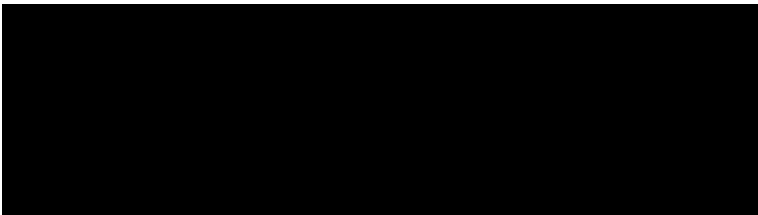
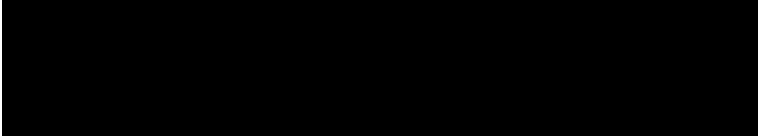
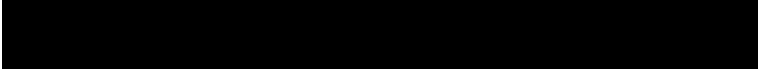

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 7.000,- Euro erhoben.**

**2.**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- 1. Anträge und Inhaltsverzeichnis**
- 1.0 Deckblatt und Inhaltsverzeichnis (3 Blatt)
- 1.1 Anträge**
  - Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG  
Formblatt 1.1 und 1.2 vom 02.06.2016  
mit Antrag auf Verzicht der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 16 (2) BImSchG)  
und Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn (§ 8a BImSchG) (2 Blatt)
  - Zusatzblatt zu Fbl. 1.1 und 1.2 (zu Pkt. 1.2, 1.3, 1.5) (1 Blatt)
  - Verpflichtungserklärung vom 04.07.2016 gem. §8a(1) Nr. 3 BImSchG (2 Blatt)
- 2. Standort der Anlage, Landschaftspflege**
- 2.1 Standortbeschreibung** (2 Blatt)
- 2.2 Naturschutz, Landschaftspflege** (1 Blatt)
- 2.3 Anhang**
- 2.3.1 Übersichtsblatt (1 Blatt)
- 2.3.2 Formblatt 2.22/1-3 (3 Blatt)
- 2.3.3 Ausschnitt aus digitaler topogr. Karte, M 1 : 10.000 (1 Blatt)
- 2.3.4 Auszug aus Liegenschaftskarte Amt Wachsenburg (erstellt: 01.02.2016),  
M 1 : 2.000 mit Legende (2 Blatt)
- 2.3.5 Lageplan BESTAND „Industriekomplex Carpenter Ichttershausen“,  
Projekt-Nr. 14-44/Plan-Nr. 0.1 B, (Stand: 05.02.2016), M 1 : 500 (1 Blatt)
- 3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung**
- 3.1 Allgemeines, Genehmigungssituation, Änderungsgegenstand u.a. mit:** (8 Blatt)
  - Relevanzprüfung nach Art. 15 Seveso III-RL
  - Aussagen bezügl. Notwendigkeit AZB
- 3.2 Beschreibung der Anlagenteile und des Verfahrensablaufs**
- 3.2.1 Kurzbeschreibung des Verfahrens (1 Blatt)
- 3.2.2 Rohstofflager (BE 100) (6 Blatt)
- 3.2.3 Schäumenanlage (BE 200) (3 Blatt)
- 3.2.4 Reife- und Langblocklager (BE 300) – Richtigstellung von Angaben (2 Blatt)
- 3.2.5 Zuschnitt u. Verpackung (BE 400) - Erweiterung um die Laserschneider (2 Blatt)
- 3.2.6 Fertigwarenlager und Versand (BE 500) und 3.2.7 Sonstiges (1 Blatt)
- 3.3 Mess-, Steuer- und Regelungstechnik** (1 Blatt)
- 3.4 Betriebszeiten** (1 Blatt)
- 3.5 Angaben zur Energieeffizienz** (1 Blatt)
- 3.6 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung** (1 Blatt)
- 3.7 Anhang (Übersichtsblatt)** (1 Blatt)
- 3.7.1 Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen (7 Blatt)  
Nachtrag zum Fbl. 2.1: Übersichtsblatt „Richtigstellung von Angaben gegenüber den bisherigen Antragsunterlagen“ (1 Blatt)
- 3.7.2 Verfahrensfleißbild (alle BE als Blockfleißbild) der Gesamt-Anlage mit Kennzeichnung der Stoffströme datiert 02.06.16 (1 Blatt)
- 3.7.3 Kopie Schreiben LRA IK/Umweltamt vom 07.01.14: Mitteilung zur Anpassung der Anlagenzuordnung an die geänderte Rechtslage (hier: neue 4. BImSchV vom 02.05.2013) (2 Blatt)
- 3.7.4 Grundriss-Zeichnungen:
  - Grundriss Erdgeschoss, mit Laserschneidanlage 14-44/Plan 1.1 B (Stand 26.04.2016) M 1:200 mit Lage der E-Quellen (1 Blatt)
  - Grundriss Erdgeschoss, Funktionsbereiche 14-44/Plan 1.2 B (Stand 26.04.2016) M 1:200 (1 Blatt)
  - Grundriss Erdgeschoss, Ausschnitt neue Laserschneidanlage 14-44/Plan 1.3 B (Stand 31.05.2016) M 1:200 (1 Blatt)

3.7.5		(20 Blatt)
3.7.6		(4 Blatt)
3.7.7		(16 Blatt)
3.7.8	Rosenberg Ventilatoren GmbH UNO-ME_G67-400-G.5FF (mit Angaben Schalleistungspegel)	(2 Blatt)
3.7.9	Beschreibung „Dachdurchführung für Warmdach“ ROKAFLEX (S. 174, 175, 184)	(3 Blatt)
<b>4.</b>	<b>Gehandhabte Stoffe und entstehende Abfälle</b>	
<b>4.1</b>	<b>Stoffe und Stoffmengen</b>	(3 Blatt)
<b>4.2</b>	<b>Anfallende Abfälle</b>	(2 Blatt)
<b>4.3</b>	<b>Anhang (Übersichtsblatt)</b>	(1 Blatt)
4.3.1	Formblatt 2.2 Stoffübersicht (Formblatt 2.2a – entfällt)	(6 Blatt) (1 Blatt)
4.3.2	Formblatt 2.3 Stoffdaten (Chemie/Physik)	(3 Blatt)
4.3.3	Formblatt 2.4 Stoffdaten (Wirkung/Gefahr)	(3 Blatt)
4.3.4	Formblatt 2.11 Abfälle zur Verwertung Formblatt 2.12 Abfälle zur Beseitigung	(1 Blatt) (1 Blatt)
4.3.5	Übersicht zum stofflichen Rahmen für die Einsatzstoffe i.S. § 6(2) BImSchG	(2 Blatt)
4.3.6	Sicherheitsdatenblatt Tetrafluoroethan (R134a)	(10 Blatt)
<b>5.</b>	<b>Luftreinhalung</b>	
<b>5.1</b>	<b>Beschreibung der Emissionssituation</b>	(6 Blatt)
<b>5.2</b>	<b>Anhang (Übersichtsblatt)</b>	(1 Blatt)
5.2.1	Formblätter: Formblatt 2.5: Emissionen (Vorgänge) Formblatt 2.6: Emissionen (Massen/Abgasreinigung) Formblatt 2.7: Emissionen (Quellenverzeichnis)	(2 Blatt) (2 Blatt) (2 Blatt)
5.2.2	Emissionsquellenplan (verkleinerter Lageplan; unmaßstäblich)	(1 Blatt)
5.2.3	Erdgeschoss – Abzüge Laserschneidmaschine mit Abständen Zeichnung 14-44/Plan 1.6 B (Stand 06.07.2016) M 1:500	(1 Blatt)
5.2.4	Ansichten West und Süd mit Abzügen Q7 und Q8 Zeichnung 14-44/Plan 4.2 B (Stand 05.07.2016) M 1:200	(1 Blatt)
5.2.5	Bericht über Durchführung von Emissionsmessungen vom 16.06.16, überarbeitet am 07.07.16; erstellt: GWA Umweltanalytik Bericht-Nr. 1620267	(29 Blatt)
5.2.6	Gutachten zur Schornsteinhöhe Aufstellung von zwei  -Laserschneider-Anlagen mit je einem Abluft-Schornstein Revision 01 erstellt: TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH Co. KG, Arnstadt TÜV-Registrierung 8121/001/16; Auftrags-Nr. 2AU-05585 14 Seiten, 10 Anhänge vom 07.06.2016	(25 Blatt)
<b>6.</b>	<b>Lärmbelastung</b>	
<b>6.1</b>	<b>Beschreibung der Lärmsituation</b>	(4 Blatt)
<b>6.2</b>	<b>Anhang (Übersichtsblatt)</b>	(1 Blatt)
	Formblätter: Formblatt 2.8 Lärm Formblatt 2.9 Lärm (verursacht von der Anlage)	(1 Blatt) (2 Blatt)
<b>7.</b>	<b>Gewässerschutz</b>	
<b>7.1</b>	<b>Wasserversorgung, Abwassereinleitung</b>	(1 Blatt)
<b>7.2</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	(1 Blatt)
<b>7.3</b>	<b>Anhang (Übersichtsblatt)</b>	(1 Blatt)

7.3.1	Formblätter:		
	Fbl. 2.18/1	Abwasser, Wasserversorgung	(1 Blatt)
	Fbl. 2.18/2	Abwasser, Wasserversorgung	(1 Blatt)
	Fbl. 2.19/1	Unterlagen für Abwasseranlagen	(1 Blatt)
	Fbl. 2.19/2	Unterlagen für Abwasseranlagen	(1 Blatt)
	Fbl. 2.20	Übers. über die Anl. z. Umg. mit wassergef. Stoffen	(1 Blatt)
<b>8.</b>	<b>Sicherheitsvorkehrungen / Störfall</b>		
<b>8.1</b>	<b>Anwendung der Störfallverordnung</b>		(4 Blatt)
<b>8.2</b>	<b>Sonstige Sicherheitsvorkehrungen</b>		(1 Blatt)
<b>8.3</b>	<b>Anhang (Übersichtsblatt)</b>		(1 Blatt)
8.3.1	Formblätter		
	Formblatt 2.10	Prüfung Betriebsbereich/Anlage i.S. StörfallV	(1 Blatt)
	Formblatt 2.10a	Betriebsbereich/Anlage unterliegt StörfallV	(1 Blatt)
	Formblatt 2.10b	Störfall-Stoffe	(1 Blatt)
8.3.2	Übersicht der Stoffe nach Anhang 1 der Störfallverordnung		(1 Blatt)
<b>9.</b>	<b>Arbeitsschutz</b>		
9.0	Inhaltsübersicht		(1 Blatt)
9.1	Formblätter:		
	Formblatt 2.15	Arbeitsschutz	(1 Blatt)
	Formblatt 2.16	Arbeitsschutz	(1 Blatt)
	Formblatt 2.17	Arbeitsschutz	(1 Blatt)
	<i>Zusatz zum Formblatt 2.17:</i>		
	Zu 7.:	Umgang mit Gefahrstoffen, einschließl. Möglicher Entstehung explosionsfähiger Atmosphäre	(1 Blatt)
	Zu 8.:	Lagerung von Gefahrstoffen	(1 Blatt)
9.2	Anhang (Übersichtsblatt)		(1 Blatt)
9.2.1	Erläuterungen zu den Formblättern		(1 Blatt)
9.2.2	sonstiger Arbeitsschutz		(1 Blatt)
<b>10.</b>	<b>Bauunterlagen / Brandschutz</b>		
	Inhaltsübersicht		(1 Blatt)
<b>10.1</b>	<b>Brandschutz</b>		
10.1.1	Formblatt 2.13		(6 Blatt)
	Formblatt 2.14		(1 Blatt)
10.1.2	Erläuterungen zu den Formblättern, sonstige Brandschutzmaßnahmen		(7 Blatt)
10.1.3	Anhang (Übersichtsblatt)		(1 Blatt)
	Übersicht Standorte u. Arten der Feuerlöscher bei der Carpenter GmbH		(5 Blatt)
<b>10.2</b>	<b>Bauunterlagen (Hinweisblatt zum Sachverhalt)</b>		(1 Blatt)
10.2.1	Beschreibung der Maßnahme		(1 Blatt)
10.2.2	Anhang:		
	Statische Berechnung für das Projekt „Abspannung der Abluftkamine Q7 und Q 8 in der Produktionshalle“ des Büros Engelhardt + Weese GmbH vom 27.05.16		(16 Blatt)
<b>11.</b>	<b>Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls</b>		
11.1	Text / Erläuterungen zur Vorprüfung		(25 Blatt)
11.2	Anhänge:		(16 Blatt)
	Anhang 1: Ausschnitt aus top. Karte M 1:10.000		
	Anhang 2: Erdgeschoss – Ausschnitt neue Laserschneidmaschinen		
	Anhang 3: Geoproxy-Kartenauszug mit Lage von Schutzgebieten incl. Legende		
	Anhang 4: Kartenauszug mit Lage Spitzahorn		
	Anhang 5: Kopie v. Schreiben des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Weimar vom 20.06.2014		
	Anhang 6: Formblatt Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach §3c UVPG		

**12. Ergänzungen /bzw. Korrekturen****12.1 Ergänzung vom 12.08.16 zur Klärung der Brandlast:**

Festschreibung der Gesamtlagermenge von insgesamt [REDACTED]  
[REDACTED] zusammen mit Anlage:  
Schreiben Ing.-Büro Beberholdt v. 20.08.15 incl. Anlage Brandlastermittlung (3 Blatt)

**12.2 Ergänzung vom 16.08.16 (nur als E-Mail über TLV):****12.2.1 Konformitätserklärungen für zwei Laserschneidanlagen:**

- [REDACTED] (1 Blatt)

- [REDACTED] (1 Blatt)

**12.2.2**

[REDACTED] (62 Blatt)  
*Bedienungsanleitung Steuerstand und Maschinenbetrieb*

**12.3 Nachtrag zum Sachverhalt CO als reproduktionstoxischer Stoff**

**vom 29.08.2016** (Datum Eingang in Genehmigungsbehörde)  
E-Mail-Schriftverkehr vom 25.07.2016 (Anfrage – Herr Oemus, TÜV Thüringen  
Anlagentechnik GmbH i.A. des Antragstellers) und vom 24.08.2016 (Antwort  
Herr R. Remus, Umweltbundesamt –/III 2.1, Dessau-Rosslau) (4 Blatt)

**12.4 Nachtrag vom 07.11.2016 (E-Mail) zur Kältemittelfüllmenge [REDACTED] (1 Blatt)**

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im vorhergehenden Abschnitt 2 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

**3.****Nebenbestimmungen****1. Allgemeines**

1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde.

Sie erlischt außerdem wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.

1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist gemeinsam mit den zugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Ilm-Kreis / Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage ist den örtlich zuständigen Überwachungsbehörden im Landratsamt Ilm-Kreis (Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Baubehörde) sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, vorher anzuzeigen.

Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist v.g. Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, **mindestens drei Wochen vorher** schriftlich anzuzeigen.

Dem Antragsteller wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.

Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Antragsteller getroffen.

- 1.4 Folgende Unterlagen, die Grundlage zur Prüfung/Bewertung der Arbeitsschutzbelange durch das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)/Abt. Arbeitsschutz bildeten, hat die Firma Carpenter GmbH bisher nur dem TLV zur Verfügung gestellt und nicht aber zur Aktenvervollständigung der Genehmigungsbehörde. Da es sich hierbei um entscheidungsrelevante Sachverhalte handelt [*die in Ermanglung der Antragstellernachreichung der Genehmigungsbehörde hilfsweise per E-Mail durch den TLV übersendet wurden*] hat der Antragsteller vor Inbetriebnahme je einmal sowohl der Genehmigungsbehörde als auch der Überwachungsbehörde (UIB im LRA – IK) in Papierform folgende Dokumente als Nachtrag zu den Antragsunterlagen zu übergeben:

Konformitätserklärungen für zwei Laserschneidanlagen:

- [REDACTED] (1 Blatt)
- [REDACTED] (1 Blatt)
- [REDACTED] Bedienungsanleitung Steuerstand u. Maschinenbetrieb (62 Bl.)

- 1.5 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit den vorangegangenen Bescheiden zur Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaum Neugenehmigung Nr. 38/94 vom 15.08.1994 und Nachträglicher Anordnung (N.A.) der Überwachungsbehörde (UIB Ilm-Kreis) vom 01.04.2009 und Genehmigung Nr. 25/14 vom 16.12.2015 einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen aus v.g. Bescheiden behalten weiterhin Ihre Gültigkeit, soweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

## 2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

### 2.1. Luftreinhaltung

- 2.1.1 Staubförmige Emissionen bei den Errichtungsmaßnahmen sind weitestgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- 2.1.2 Die Abluftströme der beiden Laserschneideinrichtungen des neuen Anlagenteils AT 490 der Betriebseinheit BE 400 „Zuschnitt und Verpackung“ sind vollständig zu erfassen und antragsgemäß einer dem jeweiligen Laserschneider zugeordneten Abgaseinrichtung [REDACTED] (Ableitrohre) zuzuführen und über die beiden Kamine Q7 und Q8 mit einer Höhe von jeweils mindestens 13 Metern über Flur und dabei mindestens 5 Meter über der Dachhaut des Flachdaches der Produktionshalle so ins Freie zu führen, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung garantiert ist.
- 2.1.3 Im Abgas der beiden erfassten Abluftströme (**Quellen Q7 und Q8**) dürfen jeweils im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf vor ihrer Ableitung ins Freie folgende Massenströme [*bzw. folgende Massenkonzentrationen*] nicht überschritten werden:
- organische Stoffe nach Nr. 5.2.5 TA Luft, angegeben als Gesamtkohlenstoff (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)  
hier: Acetylen, Methan und Ethylenbenzol      **0,50 kg/h**      / **bzw. 50 mg/m<sup>3</sup>**
  - innerhalb des Massenstroms oder der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff organische Stoffe nach Nr. 5.2.5 / Klasse I TA Luft insgesamt  
auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse  
(hier: Ethylen, Styrol und Toluol)      **0,10 kg/h**      / **bzw. 20 mg/m<sup>3</sup>**

- krebserzeugende Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 / Klasse III TA Luft  
(hier: Benzol) **2,5 g/h** / bzw. **1 mg/m<sup>3</sup>**.

- 2.1.4 Sollte sich bei dem gemäß NB Nr. 2.1.6 durchzuführenden messtechnischen Nachweis herausstellen, dass unter Nr. 2.1.3 beauftragte Massenströme erreicht oder gar überschritten werden, so dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf vor ihrer Ableitung über die entsprechenden Quellen die ebenfalls in v.g. NB hinter dem jeweiligen Massenstrom [kursiv] angegebenen Massenkonzentrationen [C] nicht überschritten werden.
- 2.1.5 Der im Abgas der Laserschneidanlage enthaltene reproduktionstoxische Stoff nach Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft (Kohlenmonoxid CO) ist gemäß Nr. 5.2.7 TA Luft unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so weit wie möglich zu begrenzen (Emissionsminderungsgebot). Mit welchen konkreten Maßnahmen dafür Sorge getragen wird, ist der Überwachungsbehörde (UIB) spätestens bis zwei Monate nach der Inbetriebnahme der Laserschneidanlage schriftlich mitzuteilen.
- 2.1.6 **MESSUNGEN**
- 2.1.6.1 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der Laserschneideinrichtungen ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der in Nebenbestimmungen (NB) Nr. 2.1.3 festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen.  
Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.
- 2.1.6.2 Es sind geeignete Messplätze und Messöffnungen zur Ermittlung der Emissionen für die Stoffe gemäß Nr. 2.1.3 einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Diese müssen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.  
Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 (Bl. 1 Ausgabe 11/2006) sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.1.6.3 Der Messplan (entsprechend DIN EN 15259 Ausgabe Januar 2008) für die nach Nr. 2.1.6.1 durchzuführenden Messungen ist einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt IIm-Kreis (Untere Immissionsschutzbehörde) vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 2.1.6.4 Die Ermittlung der unter Nr. 2.1.3 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) zu belegen und ausschließlich bei den für das Abgas ungünstigsten Betriebsverhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen.  
Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.1.6.5 Das Messinstitut ist durch den Betreiber der Anlage schriftlich zu beauftragen, nach der Durchführung der Emissionsmessungen einen Messbericht entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) anzufertigen und unverzüglich einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln.
- 2.1.6.6 Der unter Nr. 2.1.6.5 genannte Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und deren Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.



- 2.1.6.7 Sollte der messtechnische Nachweis für einzelne gemäß NB Nr. 2.1.3 einzuhaltende Emissionsbegrenzungen ergeben, dass der Grenzwert sicher eingehalten, also weit unterschritten wird (d.h. gemessener Wert beträgt max. 10 % des Grenzwertes), so kann die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf Antrag des Betreibers entscheiden, ob / bzw. dass für diese betroffenen Fälle ggf. auf Wiederholungsmessungen ganz zu verzichten ist / bzw. kann die UIB in eigenem Ermessen auf der Grundlage der ihr vorgelegten Nachweise für die entsprechenden messtechnischen Nachweise größere Zeitintervalle festlegen.
- 2.1.7 KÄLTEANLAGEN  
Für die antragsgemäß jedem der beiden Laserschneider jeweils zugeordnete Kälteanlage - [REDACTED]  
[REDACTED] sind folgende Forderungen zu erfüllen:
- 2.1.7.1 Auf Grund des in den Kälteanlagen verwendeten Kältemittels 1,1,1,2 Tetrafluoroethan R 134a mit einer Füllmenge von jeweils 9,46 Liter pro Anlage, was bei einer Dichte dieses Stoffes von 1,21 g/cm<sup>3</sup> (Literaturangabe für 25 °C) einer Füllmenge von 11,45 kg je Kälteanlage entspricht, hat der Betreiber die Forderungen der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 [neue F-Gase- Verordnung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L150 vom 20.05.14] i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 DER KOMMISSION vom 2. April 2008 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 03.04.08) und der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriertes Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutz-Verordnung – ChemKlimaschutzV vom 2. Juli 2008, BGBl. Teil I Nr. 27 vom 7. Juli 2008, S. 1139, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015/S. 1739), zu beachten und einzuhalten.  
Die v.g. gesetzlichen Grundlagen sind auch beim künftigen Anlagenbetrieb in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.
- 2.1.7.2 Das in der Kälteanlage verwendete Kältemittel [REDACTED] hat ein Treibhausgaspotential (GWP<sub>100</sub>) von 1430 gemäß Anhang 1 VO (EU) Nr. 517/2014 damit entspricht die Füllmenge von 11,45 kg 16,37 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten und somit sind folgende Forderungen einzuhalten:
- 2.1.7.3 Der Antragsteller hat sich dahingehend abzusichern, dass die von ihm mit der Installation, Wartung und Instandhaltung seiner ortsfesten Kälteanlage beauftragte Firma nach § 6 ChemKlimaschutzV oder Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 für die entsprechende Tätigkeit zertifiziert ist und hat das vor der Installation dieser Kälteanlage gegenüber der zuständigen chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde (UIB Landratsamt Ilmkreis) nachzuweisen.
- 2.1.7.4 Die Kälteanlagen mit der Füllmenge von jeweils 11,45 kg Kältemittel R 134a sind gemäß Artikel 4 (1) und (3)a VO (EU) Nr. 517/2014 mindestens alle 12 Monate von zertifiziertem Personal, das den Anforderungen gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 genügt, auf Dichtheit zu kontrollieren.  
Das Prüfungsintervall verlängert sich auf maximal 24 Monate, wenn ein Leckage-Erkennungssystem (LES) im Sinne des Artikels 2, Abs. 29 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 installiert ist.
- 2.1.7.5 Aufzeichnungspflichten: Die gemäß Artikel 6, Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 zu führenden Aufzeichnungen sind jeweils nach ihrer Erstellung mindestens fünf Jahre am Standort durch die Firma Carpenter GmbH (oder ggf. Rechtsnachfolger) aufzubewahren und der zuständigen chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde im LRA Ilmkreis auf Verlangen vorzulegen.

- 2.1.7.6 Der spezifische Kältemittelverlust der Anwendung gemäß § 2 ChemKlimaschutzV darf während des Normalbetriebes für die jeweilige Kälteanlage den Grenzwert von 2 % nicht überschreiten (gilt gemäß § 3(1) Nr. 2b) ChemKlimaschutzV für nach dem 30.06.2008 am Aufstellungsort errichtete Anwendungen mit Kältemittelfüllmenge von 10 bis 100 kg).

## 2.3 Lärmschutz

Die im Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbepark Ichttershausen – Thörey (Stand 4. Änderung)“ für das Anlagengelände festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel dürfen nicht überschritten werden.

Daraus resultieren folgende Schallpegel-Immissionsanteile, die eingehalten werden müssen

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	38,5 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	23,5 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Dorfstraße 25 a“ in Rehestedt nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98), sowie

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	37,4 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	22,4 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Hauptstraße 63“ in Thörey nach den Vorschriften der TA Lärm.

## 3. Baurechtliche Erfordernisse

Die beiden neu zu errichtenden Edelstahlkamine Q7 und Q8 für die Abluftableitung der Laserschneideinrichtungen sind vom zuständigen Bezirksschornsteinfeger abnehmen zu lassen und das Abnahmeprotokoll ist dem Bauordnungsamt des Landratsamtes Ilm-Kreis vor der Inbetriebnahme der Laserschneideinrichtungen vorzulegen.

## 4. Erfordernisse des Brandschutzes

- 4.1 Der vorhandene Feuerwehrplan ist zu überprüfen und bei Erfordernis anzupassen, d.h. die ggf. im Zusammenhang mit der Maßnahme Reg.-Nr. 14/16 notwendigen Änderungen sind einzuarbeiten. Der so überarbeitete Plan ist dem Landratsamt des Ilm-Kreises, Amt für Brand- und Katastrophenschutz vor der Inbetriebnahme der Laserschneideinrichtungen zu übergeben.  
Für den Fall dass der Betreiber bei der Überprüfung jedoch zum Ergebnis kommt, keine Anpassung vornehmen zu müssen, so hat er dieses Ergebnis v.g. Behörde ebenfalls vor Inbetriebnahme mitzuteilen.
- 4.2 Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan (GAP) ist zu überprüfen und bei Erfordernis vor der Inbetriebnahme der Laserschneideinrichtungen anzupassen. Ggf. notwendige geänderte Angaben und Informationen sind für den externen GAP mitzuteilen an:  
Sachgebietsleiter (SGL) Katastrophenschutz im Landratsamt Ilm-Kreis / Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Ritterstraße 14 in 99310 Arnstadt.

**5. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse**

- 5.1 Die Laser-Schneidanlagen, einschließlich der Absaugungen, sind vor der erstmaligen Verwendung von einer dafür befähigten Person (gemäß Technische Regeln für Betriebssicherheit – TRBS 1203) prüfen zu lassen. Die Prüfungen und Wartungen während des Betriebes dieser Anlagen haben innerhalb der in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Fristen wiederkehrend zu erfolgen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen und zur Einsichtnahme am Betriebsort vorzuhalten.
- 5.2 Für das Löschen eines Entstehungsbrandes sind geeignete Löschmittel in ausreichender Menge in der Nähe der Laser-Schneidanlagen vorzuhalten. Die an der Anlage Beschäftigten sind erstmalig und regelmäßig über die Vorgehensweise beim Löschen praktisch zu unterweisen.

**Kosten****4.**

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

**5.**

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von 7.000,- Euro

Der Gesamtbetrag von **7.000,- EURO** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

**IBAN:**

**DE80820500003004444117**

**SWIFT-Adresse (BIC):**

**HELADEFF820**

unter Angabe von

**Kassenzeichen (Verwendungszweck): 0334165735590** (Bitte unbedingt angeben!)

zu überweisen.

**Gründe****I.**

Mit Schreiben vom 02.06.2016 beantragte die Firma CARPENTER GmbH in 99334 Amt Wachsenburg / OT Thörey, Industriestraße 2, die Erteilung der Genehmigung nach BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang (hier: Anlage zur Herstellung von PU-Weichschaum) Anlage Nr. 4.1.8 i.V.m. Nr. 9.3.1 und Nr. 9.3.2 nach Anhang 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück am Standort in der Gemeinde 99334 Amt Wachsenburg / OT Thörey, Industriestraße 2, in der Gemarkung Thörey, Flur 2, Flurstück-Nr. 499/2, 499/3, 499/4, 499/9, 526/1, 526/2, 526/6, 527/1, 527/2, 527/7 und in der Gemarkung Rehestedt, Flur 4, Flurstücke 376, 376/1, 377, 380/2.

Bei der Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaum handelt es sich um eine sogen. Horizontal-Schäumenanlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaumelementen für die Polsterbetten- und Automobilindustrie. Diese Anlage wurde mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) Nr. 38/94 vom 15.08.1994 als Neuanlage, (damals) als Anlage der Nr. 4.1h/Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV, genehmigt.

Eine Änderung nach § 15 Abs. 2 BImSchG erfolgte nach Erlassen des Bescheides Nr. 92/07/A vom 13.08.2007.

Die Genehmigung Nr. 38/94 vom 15.08.1994 wurde hinsichtlich der Beauftragungen zur Luftreinhaltung mit Nachträglicher Anordnung (N.A.) der Überwachungsbehörde (UIB Ilm-Kreis) vom 01.04.2009 an die geänderte Gesetzeslage angepasst (Anpassung der Grenzwerte an neue TA Luft 2002).

Mit Bescheid des TLVwA Nr. 25/14 vom 16.12.2015 wurde die Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaum wesentlich geändert.

Ein Genehmigungsverfahren zum Antrag 10/16 über eine weitere wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaum, in welchem mit Bescheid 10/16/Z1 am 18. Oktober 2016 der vorzeitige Beginn zugelassen wurde, ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Gegenstand der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaum sind folgende Maßnahmen:

1. Änderung der Betriebseinheit BE 400 „Zuschnitt und Verpackung“ durch Erweiterung um ein neues Anlagenteil (AT) – AT 490 Laserschneider - im vorhandenen Produktionsgebäude:

1.1 Aufstellung und Betrieb von zwei [REDACTED]- Laserschneidmaschinen Typ [REDACTED] mit peripheren Einrichtungen als neues Anlagenteil AT 490 im vorhandenen Produktionsgebäude für den Zweck des Zuschnitts von Polyestervlies für Matratzenbezüge.

*Bestandteile jeder der beiden Lasereinheiten:*

- [REDACTED] laser [REDACTED],
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED] Ableitrohre für Abluftströme der Schneideinrichtungen

1.2 Errichtung von zwei Edelstahlkaminen Q7 und Q8 zur Ableitung der Abluft der beiden Laserschneideinrichtungen (Ableithöhe jeweils mindestens 13 m über Flur)

1.3 Lagerplatz zur Vorhaltung von [REDACTED]material innerhalb der vorhandenen Produktionshalle.

2. Richtigstellung von Sachverhalten, die abweichend von der Genehmigung 38/94 errichtet wurden und auch mit Bescheidunterlagen 25/14 noch entsprechend der Genehmigung Nr. 38/94 ausgewiesen waren. →Somit erfolgt die Anpassung, d.h. Festschreibung des tatsächlich installierten „IST-Zustandes“ als neuer genehmigungsrechtlicher Zustand für:

	<u>genehmigt mit</u> <u>38/94 i. V.m. 25/14</u>	<u>korrigierter</u> <u>Zustand</u>
- <u>BE 200 – Schäumenanlage:</u>		
•Länge des Transportbandes	[REDACTED]	[REDACTED]
•Länge Einhausungsstrecke	[REDACTED]	[REDACTED]
•Länge geschäumter Blöcke	bis zu 60 m	[REDACTED]
- <u>BE 300 – Reife-und Langblocklager:</u>		
•Anzahl der Lüfter	4	2
•Gesamtlüfterleistung	ca. 10.000 Nm³/h	ca. 15.000 Nm³/h

•Anzahl [REDACTED] maschinen  
•Anzahl [REDACTED] bahnen [REDACTED]

■  
■

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 14/16 am 18.07.2016 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Einem durch die Firma CARPENTER GmbH gestellten Antrag gemäß § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung vom 02.06.2016 wurde mit Zulassungsbescheid Nr. 14/16/Z1 vom 18.08.2016 stattgegeben.

Die v.g. Anlage ist als Betriebsbereich i.S. des § 3 Abs. 5a BImSchG zu beurteilen.

Im Betriebsbereich werden im bestimmungsgemäßem Betrieb folgende Stoffe/Zubereitungen/Kategorien nach Anhang I der 12. BImSchV gehandhabt: Nr. 9b (umweltgefährlich mit R 51-53), Nr. 13.3 (Erdölerzeugnisse) und Nr. 37 (TDI). Der Betriebsbereich überschreitet neben der Spalte 4 auch die Mengenschwelle der Spalte 5 der Nr. 37 des Anhangs I der 12. BImSchV und unterliegt damit den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV.

*Entscheidung über die Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB):*

Der Antragsteller legte mit seinen Unterlagen plausibel dar, dass im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers durch relevante gefährliche Stoffe auf dem Anlagengelände nicht möglich ist, da ein Eintrag durch die tatsächlichen Umstände auszuschließen ist (→§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Die Genehmigungsbehörde stellt fest, dass somit das Erfordernis der Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG entfällt.

Mit Schreiben vom 02.06.2016 beantragte die Firma Carpenter GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage, die in der ANLAGE 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. Teil I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), unter Nr. 4.2 aufgeführt und in Spalte 2 mit Buchstabe A gekennzeichnet ist.

Vorhaben der Spalte 2 der ANLAGE 1 des UVPG sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG. Für das geplante Vorhaben ist eine UVP erforderlich, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. IV Umwelt  
Ref. 450 – Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion  
Mittelthüringen
- Landratsamt Ilm-Kreis  
Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
Untere Wasserbehörde  
Untere Brandschutzbehörde  
Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde.

Die Belange des Immissionsschutzes, Störfallrechtes und Lärmschutzes wurden im Referat 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz u. Gentechnik geprüft.

Des Weiteren wurde die Gemeinde Amt Wachsenburg um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten.

Das Gemeindliche Einvernehmen wurde durch den Bürgermeister der Gemeinde Amt Wachsenburg als „Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB und § 67 Abs. 1 ThürBO“ mit Aktenzeichen Nr. 37/2016 am 22.07.2016 erteilt und der Genehmigungsbehörde mit Schreiben des Bürgermeisters vom 29.07.2016 (AZ: st/lö) übermittelt.

Der Antragsteller wurde am 23.11.2016 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

## II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. IV Umwelt, Ref. 420 – Genehmigungen Immissions- / Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Absatz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) vom 6. April 2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - ThürGVBl. Nr. 4/2008 vom 30.04.2008 / S. 78, zuletzt geändert am 30. Juli 2014, GVBl. S. 566) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1 b der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

### BVT-Merkblätter:

Als maßgebliche BVT-Merkblätter sind heranzuziehen:

- das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung von Polymeren“ vom Oktober 2006 und
- das „BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ vom Februar 2003.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war auch zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Des Weiteren waren die Feststellung in Bezug auf die Relevanz des Artikels 15 der Richtlinie 2012/18/EU (Neuregelungen im Störfallrecht) für das geplante Vorhaben der CARPENTER GmbH und die sich daraus ergebende Entscheidung über die Verfahrensführung im BImSchG-Verfahren, wenn Betriebsbereiche betroffen sind, zu treffen:

Die Anlage ist Bestandteil eines Betriebsbereiches. Der Betriebsbereich Carpenter GmbH unterliegt mit der Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaum den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung und fällt damit unter die Seveso-III-Richtlinie. Folglich sind die europarechtlichen Neuregelungen der Seveso-III-Richtlinie für das beantragte immissionsschutzrechtliche Verfahren anzuwenden.

Genehmigungsverfahren sind gemäß Artikel 15 der RL 2012/18/EU (grundsätzlich) mit Öffentlichkeitsbeteiligung - nach den Anforderungen des § 10 BImSchG - zu führen.

Da der Antragsteller den Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das beantragte Vorhaben zu prüfen, ob die Ausnahmetatbestände des Artikels 11 i.V.m. Art. 13 und Art. 15 erfüllt sind.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG der Firma Carpenter GmbH zum Verzicht auf Beteiligung der Öffentlichkeit konnte daher nur entsprochen werden, wenn durch den Antragsteller schlüssig nachgewiesen wurde, dass die Ausnahmetatbestände des Artikel 11 erfüllt sind. Durch das Vorhaben darf keine Vergrößerung des notwendigen i.S. des Störfallrechtes „angemessenen Abstandes“ entstehen.

Für diese Prüfung legte der Antragsteller mit seinem Antrag entsprechende Unterlagen vor (im Kap. 3.1 – Anlagen- und Betriebsbeschreibung). In diesen Unterlagen legt der Antragsteller nachvollziehbar dar, dass der notwendige, i.S.d. Störfallrechts „angemessene Abstand“, unverändert bleibt:

Der „angemessene Abstand“ beträgt gemäß Unterlagen zum Bescheid sowohl für den genehmigten Zustand als auch den Zustand nach Umsetzung der nach § 16 BImSchG beantragten Änderungen unverändert 20 m und liegt vollständig innerhalb des Betriebsgeländes der Fa. CARPENTER GmbH. In diesem Radius befinden sich keine schutzwürdigen Objekte und keine unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 1.000 m Entfernung, Hauptverkehrswege verlaufen in ca. 1.180 m Entfernung (Autobahn A 4) bzw. ca. 650 m (Landesstraße L 1044N).

Aus v.g. Gründen kann der betrieblichen Einschätzung gefolgt und auf nach Art. 15 der Richtlinie RL 2012/18/EU geforderte Öffentliche Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren mit Verweis auf Artikel 11 i.V.m. Artikel 13 und 15 RL 2012/18/EU verzichtet werden.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Firma CARPENTER GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Das Verfahren wird wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

In den Antragsunterlagen i.V.m. den Unterlagen zur UVP-Einzelfallprüfung wurde plausibel dargelegt, dass durch die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von PU-Weichschaum keine Beeinträchtigung der in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen ist.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes i.S. der Nr. 2 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 0032/2016 (Seite 1066) vom 08.08.2016 bekanntgegeben.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaum gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG i.V.m. den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen, insbesondere der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BImSchV) ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Die Zulassung des Vorhabens steht nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Die Nebenbestimmungen (NB) sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflicht-

gemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Begründung zu NB Nr. 2.1.3 .V.m. Nr. 2.1.4

Der Antragsteller geht bei seinen Angaben zur Luftreinhaltung im Kapitel 5 von Erfahrungswerten an einem anderen Carpenter-Standort und von Literaturlauswertungen aus. Erst mit den Nachweismessungen werden die genauen Emissionen unter den tatsächlichen Betriebsbedingungen der Laserschneider bei der CARPENTER GmbH am Standort Thörey (Amt Wachsenburg) festgestellt. Daher wurden in NB Nr. 2.1.3 hilfsweise sowohl Grenzwerte für Massenströme, als auch für Massenkonzentrationen beauftragt und mit NB Nr. 2.1.4 festgelegt, unter welchen Bedingungen dann zukünftig bei den Wiederholungsmessungen die Grenzwert-Einhaltung für Massenströme bzw. ab wann die Grenzwert-Einhaltung für die Massenkonzentrationen nachzuweisen ist.

Begründung zur NB Nr. 2.1.5

Der Stoff Kohlenmonoxid (CO) entsteht beim Schneiden mittels Laserschneider durch Verbrennungsvorgänge wie bei sehr vielen anderen Anlagen bei jedem Verbrennungsvorgang zwangsläufig auch und wird auch emittiert. Gemäß Nr. 5.2.7 TA Luft ist bei der Forderung zur Emissionsbegrenzung auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen, so dass für die antragsgegenständlichen Laserschneider die Forderung einer Abgasreinigungseinrichtung zur CO-Entfernung unverhältnismäßig wäre. Aber der Betreiber hat dem Emissionsminderungsgebot beispielsweise, soweit das möglich ist, durch die Fahrweise seiner Schneidanlagen, durch Wahl verfahrenstechnischer Parameter etc. Rechnung zu tragen.

Die weiteren Nebenbestimmungen sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11, 21 u. 22 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Art. 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 vom 30. Dez. 2011, S. 531ff.) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen GVBl. Nr. 10 vom 28.11.2011, S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 2013 (GVBl. Nr. 2 vom 28.03.2013, S. 66) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A Abschn. 4 Nr. 2.1.2.3.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.3 sind 2,0 % der Investitionskosten, mindestens aber 6.250,- EURO. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtinvestitionskosten von 350.000,- EURO für die Anlage einschließlich Mehrwertsteuer.

Die Auslagen nach § 11 des ThürVwKostG für Kosten der Veröffentlichung der Entscheidung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wurden bereits mit Bescheid 14/16/Z1 vom 18.08.2016 erhoben.

### Hinweise

1. Nicht eingeschlossen sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht wie wasserrechtliche Erlaubnisse / Bewilligungen gem. § 8 i.V.m. 57 WHG etc.  
Weitere Anforderungen nach einer wasserrechtlichen Entscheidung sowie bauliche Festlegungen bleiben unberührt.
2. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung des Bescheides weitere Anordnungen getroffen werden.



3. Immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde ist das Landratsamt Ilm-Kreis / Untere Immissionsschutzbehörde (UIB).
4. Das Landratsamt Ilm-Kreis ist örtlich zuständige abfallrechtliche Überwachungsbehörde.
5. Die Benutzung eines Gewässers (wie z.B. die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, Absenkung des Grundwasserstandes, Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) bedarf der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung.
6. Das Einleiten oder Einbringen von Abwasser aus Herkunftsbereichen, für die in der Abwasserverordnung (AbwV in der jeweils geltenden Fassung) Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor dem Vermischen festgelegt sind, in öffentliche Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung.
7. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase/ Errichtungsphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das die Vermeidung bzw. Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
8. Die Auflagen und Hinweise dieses Bescheides müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gegeben werden.
9. Ein messtechnischer Nachweis der Einhaltung der Schallpegel-Immissionsanteile gemäß Nebenbestimmung 2.3 dieses Bescheides ist nicht erforderlich.  
Die zuständige Überwachungsbehörde (Landratsamt Ilmkreis, Untere Immissionsschutzbehörde) hat die Möglichkeit gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Schallimmissionen zu fordern.
10. Für die während der Errichtung der Laserschneider ggf. anfallenden Abfälle ist folgendes zu beachten:
  - 10.1 Gemäß § 7 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese zu verwerten. Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind nach § 15 Absatz 1 KrWG verpflichtet, diese zu beseitigen sodass gemäß § 15 Absatz 2 KrWG das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
  - 10.2 Die Entsorgungsbelege sollten gesammelt aufbewahrt werden, um im Bedarfsfall die ordnungsgemäße Entsorgung aller Abfälle nachweisen zu können.
11. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
12. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVvA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
13. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
14. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

15. Die nachfolgend aufgelisteten Behörden/Institutionen haben Forderungen zur Abnahme in Form von Nebenbestimmungen festgelegt / bzw. ihnen sind Unterlagen zur Prüfung/ Abstimmung vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage / bzw. zu einem konkret in der jeweiligen Nebenbestimmung benannten Termin vorzulegen:
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 420 - Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz und Gentechnik
  - Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz  
Regionalinspektion Mittelthüringen
  - Landratsamt Ilm-Kreis            Untere Immissionsschutzbehörde  
   Untere Bauaufsichtsbehörde.  
   Untere Brandschutzbehörde.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Wünsch  
Sachbearbeiter

**Verteiler**

<u>Original</u>	Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik
<u>Ausfertigung:</u>	Antragsteller: Carpenter GmbH, Industriestraße 2, 99334 Amt Wachsenburg / OT Thörey
1 x Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 450 – Abwasser
1 x Kopie	Landratsamt Ilm-Kreis / Untere Immissionsschutzbehörde Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
1 x Kopie	Landratsamt Ilm-Kreis / Untere Baubehörde Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
1 x Kopie	Landratsamt Ilm-Kreis / Untere Brandschutzbehörde Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
1 x Kopie	Landratsamt Ilm-Kreis / Untere Wasserbehörde Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
1 x Kopie	Landratsamt Ilm-Kreis / Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
1 x Kopie	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30, 99099 Erfurt
1 x Kopie	Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg